

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1924

Ausgegeben am 8. März 1924

9. Stück

Inhalt: 26. Abänderung des Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Liquidierung der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt.

27. Abänderung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Wohnbausteuer im Gebiete der Stadt Wien.

26.

Gesetz vom 8. Februar 1924, betreffend Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 153 (L. G. Bl. für Niederösterreich Land Nr. 346), womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz), hinsichtlich der Liquidierung der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

§ 1.

An Stelle der Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 des Artikels 12 des Trennungsgesetzes haben folgende zu treten:

(2) Die Liquidierung obliegt dem Bundeslande Wien. Sie wird vom Wiener Stadtsenat als Landesregierung besorgt, der auch die durchführenden Organe zu bestimmen hat. Der Stadtsenat übernimmt die nach dem Statute der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt dem Kuratorium, dem Landesausschusse und dem niederösterreichischen Landtage zustehenden Rechte, soweit sie für die Liquidierung in Betracht kommen.

(3) Alle Ausfertigungen der Anstalt ergehen unter der Bezeichnung „Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt in Liquidation“. Urkunden der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Liquidation sind, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, und des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, vom Bürgermeister als Landeshauptmann zu unterfertigen.

(4) In wichtigen Angelegenheiten, besonders bei Übernahme neuer Verbindlichkeiten, beim Abschlusse eines Vergleiches, beim unentgeltlichen Verzicht auf ein Recht oder bei Verkäufen, wenn es sich hierbei um Beträge oder um Werte von über zehn Millionen Kronen handelt, hat sich das Bundesland Wien der vorherigen Zustimmung des Landes Niederösterreich zu versichern.

(5) Der sachliche und persönliche Aufwand für die Liquidierung ist aus der Liquidationsmasse zu bestreiten.

(6) Der Landesregierung des Bundeslandes Niederösterreich steht es frei, sich jederzeit in der ihr geeignet scheinenden Art von der Durchführung der ordnungsgemäßen Liquidierung zu überzeugen. Über

den Stand der Liquidierung ist jährlich jeweils mit dem Stande vom 31. Dezember als Stichtag ein Bericht zu verfassen, der auch der niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln ist.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 1. März 1924 in Kraft. Es kann nur durch übereinstimmende Gesetze der Bundesländer Wien und Niederösterreich abgeändert werden.

Der Bürgermeister als Landes-
hauptmann:

Setz

Der Magistratsdirektor als
Landesamtsdirektor:

Garth

27.

Gesetz vom 22. Februar 1924, womit das Gesetz vom 20. Jänner 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Wohnbausteuer im Gebiete der Stadt Wien abgeändert wird.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 4, § 5, Absatz 1 und 3, und § 9, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Wohnbausteuer im Gebiete der Stadt Wien werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

1. Zu § 4 ist als vierter Absatz hinzuzufügen:

„(4) Ist eine Bemessung auf Grund der in der Wohnbausteuererklärung einbekannten Bemessungsgrundlage durchgeführt worden, so wirkt die Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer infolge einer später nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes vorgenommenen Veränderung der Bemessungsgrundlage erst vom Tage der Rechtskraft ihrer Feststellung (§ 9).“

2. § 5, Absatz 1 und 3.

„(1) Die Steuer wird mit einem Vielfachen der Bemessungsgrundlage (§ 4) bemessen und beträgt staffelweise:

von den ersten 600 K der Bemessungsgrundlage das 40fache,

von den nächsten 600 K der Bemessungsgrundlage das 50fache,
 von den nächsten 600 K der Bemessungsgrundlage das 60fache,
 von den nächsten 600 K der Bemessungsgrundlage das 80fache,
 von den nächsten 600 K der Bemessungsgrundlage das 100fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 450fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 600fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 750fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 900fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 1050fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 1200fache,
 von den nächsten 1000 K der Bemessungsgrundlage das 1350fache,
 von den nächsten 2000 K der Bemessungsgrundlage das 1500fache,
 von den nächsten 2000 K der Bemessungsgrundlage das 1600fache,
 von den nächsten 2000 K der Bemessungsgrundlage das 1700fache,
 von den nächsten 2000 K der Bemessungsgrundlage das 1800fache,
 von den nächsten 2000 K der Bemessungsgrundlage das 1900fache,
 dann für Geschäftslokaltäten (einschließlich der Fabriken) von weiteren Beträgen der Bemessungsgrundlage das 2000fache,

bagegen für Wohnungen:

von den nächsten 5000 K der Bemessungsgrundlage das 2000fache,
 von den nächsten 5000 K der Bemessungsgrundlage das 2500fache
 und von weiteren Beträgen der Bemessungsgrundlage das 3000fache, wobei in allen Fällen das Vielfache der einzelnen Staffel auch für die angefangenen Beträge jeder Staffel in Anwendung kommt."

„(3) Die hienach zu berechnenden monatlichen Steuerbeträge sind derart auf durch 100 teilbare Ziffern zu bringen, daß Beträge bis 50 K vernachlässigt, Beträge über 50 K auf 100 K aufgerundet werden.“

3. § 9, Absatz 1.

Vergleichsweise Feststellung der Mietwerte.

„(1) Für Mietgegenstände, hinsichtlich deren gemäß § 4, Absatz 3 die vergleichsweise Festsetzung der Mietwerte stattfindet, hat diese Festsetzung in der Regel durch Vergleich mit vermieteten Mietgegenständen von gleicher Lage, Beschaffenheit und Verwendung zu geschehen. In Ermangelung solcher Vergleichsobjekte hat die Festsetzung des Mietwertes durch Vergleichung mit Mietgegenständen ähnlicher Lage, Beschaffenheit und Verwendung zu erfolgen, wobei Verschiedenheiten in der Lage, Beschaffenheit und Verwendung gegenüber dem Vergleichsgegenstande durch Zuschläge oder Abschläge zu berücksichtigen sind. Als solche Verschiedenheiten können zum Beispiel in Betracht kommen: die größere oder kleinere Anzahl der Räumlichkeiten, die reichere oder einfachere Ausstattung des Objektes, das Vorhandensein oder Fehlen eines Haus- oder Biergartens, einer Parkanlage, desgleichen deren Größe und Beschaffenheit, die Ausschmückung der Schauflächen des Hauses, das Vorhandensein von Rampen, Ertern und Balkonen.“

Artikel II.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Erfassung der durch die Erhöhung der Steuerfähe getroffenen Steuerpflichtigen, erläßt der Wiener Stadtsenat als Landesregierung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Die erste Zahlung nach dem im Artikel I festgesetzten Ausmaße ist für den auf die Kundmachung folgenden Monat zu leisten.

Der Bürgermeister als Landes-
hauptmann:

Der Magistratsdirektor als
Landesamtsdirektor:

Seitz

Gartl